

24.02.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 21 der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine außerhalb des gestörten Anlageteils auftretende Gefahr für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit, soweit

1. das Leben von Menschen bedroht oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. Sachen von hohem Wert, insbesondere Gewässer, Böden, Tier- oder Pflanzenbestände, geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde."

Begründung:

Die Änderung dient dazu, schwerwiegende Gefahren für die Arbeitnehmer und die Umwelt ausdrücklich in die Definition der Gemeingefahr

aufzunehmen, den Störfallbegriff aber nicht soweit auszudehnen, daß das Regelungssystem der Störfall-Verordnung gestört wird. Darüber hinaus wird die sprachlich unklare Fassung der Nr. 1 präzisiert.

Zu den Personen, deretwegen eine Gemeingefahr anzunehmen ist, können grundsätzlich auch Arbeitnehmer gehören. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn auf einem größeren Werksgelände zahlreiche Beschäftigte tätig sind. Deren Zahl ist im Sinne der Gemeingefahr unbestimmt, wenn die Betroffenen nicht bestimmungsgemäß an der Anlage tätig sind. Soweit ein einzelner Arbeitnehmer Repräsentant einer unbestimmt großen Zahl von Menschen ist, kann auch eine qualifizierte Gefahr für ihn eine Gemeingefahr sein. Dies wird in Nr. 1 klargestellt.

Nr. 2 wird lediglich redaktionell angepaßt. In Nr. 3 wird klargestellt, daß wichtige Umweltgüter wie Gewässer, Böden sowie Tier- und Pflanzenbestände zu den Sachen von hohem Wert gehören, wenn durch ihre Schädigung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Um den Schutz des Bedienungspersonals zu gewährleisten, bedarf es keiner Ausweitung des Störfallbegriffs, wie sie in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehen ist.

Zum einen ist der Schutz des Bedienungspersonals schon nach der geltenden Fassung des Störfallbegriffs sicherzustellen, wenn durch Betriebsstörungen eine Gemeingefahr hervorgerufen werden kann, denn die Maßnahmen, die nach der Störfall-Verordnung zur Abwehr einer Gemeingefahr zu treffen sind, müssen auch den Schutz des am gestörten Anlage teil beschäftigten Bedienungspersonals gewährleisten. Soweit es darum geht, darüber hinaus in die Störfall-Verordnung auch Vorschriften für Ereignisse aufzunehmen, durch

die ausschließlich das Bedienungs-
personal des gestörten Anlageteils
gefährdet werden kann, müssen hier-
für besondere Regelungen getroffen
werden. Hierzu wird auf die An-
träge zu § 6 a und § 7 Abs. 3
hingewiesen.